

SATZUNG
der
BEHRENSDORFER TOTENGILDE von 1754
zu Behrendorf

Einleitung: Auf der Basis des Beschlusses anlässlich der 258. ordentlichen Mitgliederversammlung wurde § 3 geändert.
Die neue Satzung lautet wie folgt:

§ 1
Name und Zweck der Sterbekasse

1. Die Sterbekasse führt den Namen „Behrendorfer Totengilde von 1754“ und hat ihren Sitz in 24321 Behrendorf.
Sie ist ein kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und ist nach § 157a VAG von der laufenden staatlichen Aufsicht befreit.
2. Die Gilde bezweckt, den Angehörigen verstorbener Mitglieder eine einmalige Beihilfe zur Bestreitung der durch den Sterbefall entstandenen Kosten zu gewähren.

§ 2
Aufnahmetätigkeit

1. In die Kasse aufgenommen werden können alle Personen, die in der Gemeinde Behrendorf und Umgebung wohnen und das 15. Lebensjahr erreicht haben.
2. Neu hinzuziehende Personen können auf Antrag beim Vorstand aufgenommen werden, wenn sie das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
Es können jedoch auch ältere Personen unter der Bedingung aufgenommen werden, dass die Mitgliedsbeiträge für die das 40. Lebensjahr übersteigenden Jahre nachgezahlt werden.
3. Bei Unterbrechung der Mitgliedschaft, ab Vollendung des 40. Lebensjahres, wird bei erneuter Mitgliedschaft die Beitragszahlung nur ab dem Zeitpunkt der Unterbrechung erhoben
4. Die Aufnahme ist für jedermann kostenfrei.

§ 3
Beitrag

1. Der Beitrag beträgt ab 01. Januar 2010 jährlich 10,00 Euro und wird von dem/der Kassenwart/in erhoben erhoben.
2. Mitglieder, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Zahlung der Beiträge befreit. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Jahr, in dem das 81. Lebensjahr erreicht wird.

§ 4 Leistungen

1. Das Sterbegeld beträgt je Mitglied 130,-- Euro.
2. Das Sterbegeld wird gegen Vorlage einer amtlichen Todesbescheinigung an die Person gezahlt, welche die Begräbniskosten zu tragen oder getragen hat, bei mehreren Personen im Verhältnis der aufgewandten Kosten. Kommt nach dieser Bestimmung eine Zahlung nicht in Betracht, wird das Sterbegeld an den Ehegatten gezahlt. Ist ein solcher nicht vorhanden oder ist er nicht erbberechtigt, so erfolgt die Zahlung an die durch Erbschein legitimierte Erben. Die Person, welche die Sterbeurkunde vorlegt, gilt durch Augenschein als erbberechtigter Empfänger.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt oder Ausschließung. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz jeweiliger schriftlicher Mahnung länger als 3 Wochen seit Absendung der letzten Mahnung in Rückstand ist oder wenn es bei seiner Aufnahme eine unwahre Erklärung über seinen Gesundheitszustand oder über sein Alter gegeben hat.
2. Ein Ausschluss wegen Abgabe einer falschen Erklärung kann nur innerhalb von 5 Jahren nach dem Beitritt des Mitgliedes erfolgen.
3. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes, durch die ein Mitglied ausgeschlossen wird, steht diesem binnen einer Ausschlussfrist die schriftliche Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
4. Mit dem Austritt oder der Ausschließung erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und vermögensrechtliche Ansprüche an die Sterbekasse.
5. Ausscheidende Mitglieder müssen ihren Austritt schriftlich gegenüber der Behrensborfer Totengilde von 1754 erklären.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb des ersten Vierteljahres eines jeden Geschäftsjahres, das vom 1. Januar bis zum 31. Dezember läuft, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder 1/10 aller Mitglieder es beantragen, einberufen werden.
2. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere
 - a. den 1. Ältermann und
 - b. die übrigen Vorstandsmitglieder zu wählen
 - c. den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen
 - d. die Jahresrechnung anzuerkennen
 - e. zwei Rechnungsprüfer zu bestellen
 - f. etwaige Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes zu prüfen
 - g. evtl. Satzungsänderungen zu beschließen
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen, zu denen eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist, getroffen.

5. Alle 5 Jahre hat die Mitgliederversammlung darüber zu entscheiden, ob durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen eine Überprüfung der Vermögenslage durchzuführen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 14 Personen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Der Vorstand verteilt unter sich die Ämter eines 2. und 3. Ältermannes sowie eines Kassenswartes/Schriftführers bzw. einer Kassenswartin/Schriftführerin und dessen/deren Stellvertreter/in, die den geschäftsführenden Vorstand bilden, sowie 9 Beisitzer.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf vom Gildemeister einzuberufen. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Gildemeister, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Amtsdauer der in einer ordentlichen Mitgliederversammlung bestellten Vorstandsmitglieder dauert bis zum Schluss der dritten auf diese folgende ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sterbekasse. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse den Rechnungsabschluss zu fertigen. Es können die für die beaufsichtigten Vereine vorgeschriebenen Vordrucke verwendet werden.

§ 8 Vermögen

1. Das Vermögen des Vereins ist so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität erreicht wird.
2. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass der Gesamtbetrag der Verwaltungskosten 10% der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigt.

§ 9 Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Sicherheitsrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5% eines sich evtl. ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5% der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich evtl. weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Überschussbeteiligung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung.
3. Ein sich evtl. ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Sicherheitsrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Überschussbeteiligung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 2 Satz 3 gilt entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 10 **Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt aus den Kreisen der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer. Diese haben das Recht, jederzeit unangemeldet die Bücher und die Kasse zu prüfen. Derartige Prüfungen müssen zweimal im Laufe des Jahres vorgenommen werden. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Sie haben ferner den vom Vorstand aufgestellten Jahresbericht nachzuprüfen.

§ 11 **Vergütung für Vorstand u. Rechnungsprüfer**

1. Die Ämter werden ehrenamtlich geführt. Der Kassierer/Schriftführer erhält eine Sachentschädigung in Höhe von 70,- Euro pro Geschäftsjahr.

§ 12 **Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die unter Ankündigung dieses Punktes nur zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen gefasst werden. Diese Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit darüber beschließen, ob die Versicherungsbeiträge erlöschen oder auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen werden sollen.
2. Die Auflösungsbeschlüsse sind von der Aufsichtsbehörde genehmigen zu lassen.

Behrendsdorf, den 15. April 2008

Ältermann

Kassenwart/Schriftführer